

Ein moderner Arbeitsvertrag

So betitelt Genosse Robert Grimm in der „Berner Tagwacht“ das unter langwierigen Verhandlungen während der Zeit des Versammlungsverbotes zustande gekommene Reglement betreffend die Anstellungs- und Lohnverhältnisse der Gemeindearbeiter der Stadt Bern.

Da es zu weit führen würde, das ganze Reglement vollinhaltlich an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen, so beschränken wir uns darauf, die hauptsächlichsten Bestimmungen, soweit sie speziell die Strassenbahner betreffen, anzuführen.

Artikel 1 umschreibt das Anstellungsverhältnis. Sämtliche bei der Stadtverwaltung beschäftigten Arbeiter werden in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Ständige Arbeiter mit festem, monatlichem Einkommen.

Kategorie 2: Vorläufig im Taglohn angestellte Arbeiter (Taglohnarbeiter), die nach mindestens sechs Monaten in das definitive Anstellungsverhältnis vorrücken.

Kategorie 3: Arbeiter, die den Bedingungen für die Aufnahme in die städtische Pensionskasse nicht entsprechen und vorübergehend zu speziellen Arbeiten angestellte Arbeiter im Taglohn (Aushilfsarbeiter).

Diese Bestimmungen bezeichnen lediglich die Art der Anstellung und berühren das Lohn- und Ruhetagsverhältnis nicht im geringsten, indem punkto Lohnsteigerung etc. sämtliche Arbeiter aller drei Kategorien vollständig gleich gehalten werden. Der bisherige ungerechte Zustand, wonach die sogenannten nicht ständigen und ständigen Arbeiter auch noch im Lohn verkürzt werden gegenüber den definitiv angestellten Arbeitern, verschwindet also gänzlich.

Artikel 5 reguliert die Arbeitszeit. Die wöchentliche effektive Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter der Stadtverwaltung 48 Stunden.

Wenn nicht die tägliche, sondern die wöchentliche Arbeitszeit reglementarisch festgesetzt wurde, so deshalb, weil es den Arbeitern unbenommen bleibt, je nach Wunsch die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festzusetzen oder den freien Samstagnachmittag zu wählen. Im letzteren Fall beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 ½ Stunden. Für das Fahr- und Betriebspersonal der Strassenbahnen wird also der heiss ersehnte Achtstundentag auf 1. Januar 1919 seinen Einzug halten. Bern ist somit die erste Schweizerstadt, die für sämtliche Arbeiter die achtstündige Arbeitszeit einführt.

Artikel 6 reguliert die Entschädigungen für die Überzeitarbeit, wonach für Überzeit ein Zuschlag von 25 Prozent zum entsprechenden Stundenlohn vergütet wird. Für ausserordentliche Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für ausserordentliche Arbeit an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen werden 50 Prozent Zulage entrichtet. Ein Zuschlag von 100 Prozent kommt zur Anwendung für die an Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und Weihnachten geleistete Arbeit. Arbeitern, welche am 1. Mai arbeiten müssen, ist dafür ein anderer Tag freizugeben.

Bei den städtischen Strassenbahnen wird nur für ausserordentliche Arbeit an einem Ruhetag, der nicht nachgeholt werden kann, ein Zuschlag von 100 Prozent gewährt und für ausserordentliche Nachtarbeit beträgt die Zulage 50 Prozent. Kontaktleitungsarbeiter erhalten einen Gefahrenzuschlag von 30 Prozent sowohl tags wie nachts.

Artikel 7. Bezahlte Freitage sind: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag und Weihnacht. Jeder Arbeiter hat ferner Anspruch auf einen bezahlten Freitag nach freier Auswahl.

Allen Arbeitern sind während eines Jahres 57 Ruhetage (entsprechend 52 Sonntagen sowie die oben angeführten bezahlten Feiertage) zu gewähren. Fallen Weihnachten und Neujahr oder der 1. Mai auf einen Sonntag, so ist dafür je ein anderer Tag freizugeben.

Für die Strassenbahner wird eine Ruhetagsliste nach Vereinbarung aufgestellt, immerhin in der Meinung, dass jeder Angestellte im Jahr 61 Ruhetage zu beziehen hat ohne die Ferien. Diese betragen:

Im ersten Dienstjahre 4 Arbeitstage;
nach dem ersten Dienstjahre 6 Arbeitstage;
nach dem vierten Dienstjahre 12 Arbeitstage;
nach dem achten Dienstjahre 18 Arbeitstage.

Versäumte Arbeitszeit wird vom Lohn in Abzug gebracht. Kein Lohnabzug darf vorgenommen werden, wenn die Versäumnis verursacht wurde durch folgende Familienereignisse:

Dringende Besorgung bei plötzlicher Erkrankung in der Familie, durch Aufgebot zum Feuerwehrdienst, Mitwirkung in der öffentlichen Rechtspflege und durch Erfüllung der öffentlichen Amtspflichten. In allen diesen Fällen ist der Verwaltung so bald als möglich Mitteilung zu machen.

Urlaubstage ohne Lohnabzug werden gewährt: Bei Todesfall der Ehefrau drei Tage, bei Eltern, Grosseltern, Geschwistern, Schwiegereltern und Kindern, insofern dieselben im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, zwei Tage, bei getrenntem Haushalt ein Tag. Bei Hochzeit eines Arbeiters selbst zwei Tage, eines Kindes oder Pflegekindes, eines Bruders oder einer Schwester ein Tag. Bei Niederkunft der Frau zwei Tage. Bei Umzug eines Arbeiters mit eigenem Haushalt sowie bei Umzug der Eltern des Arbeiters, mit welchen er im gleichen Haushalt lebt, wird ein Tag freigegeben.

Für die Zeit des Militärdienstes nach Massgabe der Militärorganisation wird allen Arbeitern, jedoch erst nach dreimonatlicher Anstellungsdauer, der Lohn vergütet wie folgt: bei Wiederholungskursen das volle Gehalt, bei Rekrutenschulen und anderen Instruktionkursen dem Verheirateten 75 Prozent, dem Ledigen 50 Prozent des Lohnes.

Artikel 9 normiert die Lohnverhältnisse. Der Kürze halber zitieren wir bloss die Kategorien der Strassenbahner:

1. Klasse: Taglohn Fr. 9.50-14.30, Monatslohn Fr. 248-373; Reparatere und Handwerkervorarbeiter 1. Klasse.
2. Klasse: Taglohn Fr. 9-13.80, Monatslohn Fr. 235-360: Wagenführer und Kondukteure, Handwerkervorarbeiter II. Klasse und Handwerker I. Klasse.
3. Klasse: Taglohn Fr. 8.50-12.70, Monatslohn Fr. 220-334.-; Bahnvorarbeiter und Handwerker II. Klasse.
4. Klasse: Taglohn Fr. 8-12.20, Monatslohn Fr. 210-318.-; Depotarbeiter I. Klasse, Nachtarbeiter (eventuell Streckenwärter).
5. Klasse: Taglohn Fr. 7.50-11.70, Monatslohn Fr. 195-305.-: Depotarbeiter II. Klasse, Handwerkergehilfen, Bahnarbeiter, Weichenwärter.
6. Klasse: Taglohn Fr. 7-10.60, Monatslohn Fr. 180-276.-. In dieser Klasse befindet sich kein Strassenbahner. Über die Einreihung der Bahnarbeiter und Weichenwärter schweben noch Unterhandlungen.

Beim Funktionswechsel wird den Arbeitern der ihrem Dienstalter entsprechende Lohn der besser bezahlten Funktion ausgerichtet. Eine Lohnreduktion bei vorübergehendem Funktionswechsel darf nicht stattfinden.

Artikel 10. Die Verwaltungsabteilungen sind berechtigt, zur Gewinnung oder Erhaltung tüchtiger Kräfte höhere Löhne auszurichten als im Reglement vorgesehen.

Artikel 11. Der Höchstlohn wird in der Regel nach 12 Jahren erreicht durch gleichmässige Aufbesserung von einem Zwölftel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstlohn. Die Lohnaufbesserungen erfolgen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres. Wurde die Stelle vor dem 1. Juli angetreten, so gilt dieses Jahr als volles Dienstjahr; erfolgte der Eintritt nach dem 1. Juli, so zählt das betreffende Jahr nicht als Dienstjahr. Bei Neuanstellungen können in anderen Betrieben der Stadt verbrachte Dienstjahre ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Die folgenden Artikel sind von untergeordneter Bedeutung, wir lassen sie deshalb weg.

Übergangsbestimmungen.

- A. Jeder Beamte, Lehrer, Polizist oder Arbeiter (Gemeindefunktionäre), der vor diesem Zeitpunkte in den Gemeindedienst eingetreten ist, erhält pro 1919 eine Aufbesserung, die gleich ist der Hälfte des Unterschiedes zwischen dem bis dahin bezogenen Lohn und demjenigen, der ihm nach diesem Gemeindebeschluss unter Anrechnung der Dienstjahre seiner gegenwärtigen Klasse zukommt.
- B. Der verbleibende Teil des Unterschiedes wird vom 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1924 hinweg jährlich zu einem Fünftel als Zusatzaufbesserung hinzugefügt.

C. Ergibt die Berechnung auf 1. Januar 1919 einen Lohn, der kleiner ist als der Mindestlohn der Klasse, in die der Gemeindefunktionär eingereiht ist, so tritt an Stelle des berechneten Lohnes der Mindestbetrag der neuen Klasse.

D. Ergibt die Berechnung auf den gleichen Zeitpunkt einen Betrag, der kleiner ist als der bisherige Lohn mit Einschluss der budgetierten Teuerungszulage pro 1918, so ist dieser Betrag auszurichten und die Zusatzaufbesserungen für die Jahre 1920-1924 entsprechend zu kürzen. Übersteigt dieser Betrag den Höchstbetrag der betreffenden Klasse, so ist er auf diesen zu reduzieren.

Es ist also unrichtig, wie viele meinen, dass sie nächstes Jahr weniger beziehen als jetzt. Da die gegenwärtigen Teuerungszulagen je nach dem Familienstand 75, 80, 90, 100 und mehr Franken ausmachen pro Monat, so werden nächstes Jahr alle Arbeiter mit Ausnahme der Ledigen eine effektive Lohnaufbesserung erhalten, die weit über die genannten 50 Prozent hinausgeht und teilweise über 80 Prozent betragen dürfte. Allerdings müssen laut den Bestimmungen der Pensionskassenstatuten sechs halbe Monatsbeträge dieser Lohnaufbesserung in diese Kasse einbezahlt werden. Die Teuerungszulage, die aber auch für das nächste Jahr wieder ausgerichtet werden soll, wird in jedem Falle grösser sein als diese statutarischen Abzüge. Es sind uns Zusicherungen gemacht worden, dass pro Monat bis zu einer Gehaltsgrenze von Fr. 4'000.- eine Zulage von Fr. 50.- nebst entsprechender Kinderzulage dem Stadtrat beantragt werden soll.

Die Nachteuerungszulage pro 1918, die rückwirkend auf 1. April ausgerichtet werden soll, wurde vom Stadtrat auf Fr. 450.- fixiert sowohl für Verheiratete als auch für Ledige. Die Kinderzulage soll von 60 auf 100 Fr. erhöht werden.

So viel über die materielle Seite unserer Errungenschaften, die in Anbetracht der verschiedenen Umstände als befriedigend bezeichnet werden dürfen, trotz der allgemeinen Unzufriedenheit, die daraus resultiert, dass man den Polizisten, namentlich aber den Lehrern, viel weiter entgegengekommen ist. Wir werden in der nächsten Nummer eingehend auf diese überaus gefährdete Vorlage, die am 29. September zur Abstimmung gelangt, zu sprechen kommen und einigen ewig Unzufriedenen beweisen, wie notwendig eine rege, intensive Agitation ist, um dieselbe durchzubringen.

Strassenbahner-Zeitung, 13.9.1918. Standort: Sozialarchiv.
Personen > Grimm Robert. Arbeitsvertrag. 13.9.1918.doc.